



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

Seite 132

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012

Seite 137

### **Bekanntmachung**

#### **der Neufassung der Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege**

##### Satzung

der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.07.2020 (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S.151), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Verl ein Elternbeitrag als öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege erhoben.

#### **§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld (Elternbeitrag) entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder mit der Bewilligung der Übernahme der beantragten Betreuungskosten für Kindertagespflege. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragstabelle aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, so weit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder die Übernahme der Betreuungskosten für die Kindertagespflege beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweitem Lebensjahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) In der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubes oder bei krankheitsbedingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt.
- (5) Eine Beitragspflicht für ein Kind besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

### § 3

#### Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Elternbeiträgen zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen oder den Kosten für die Tagespflegeentgelte bei der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Verl zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle für die gewählte Betreuungsform, ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die Anlage dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 Abs. 2 KiBiz n.F. jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate (Index), die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.  
Über eine strukturelle Anpassung der Elternbeitragstabelle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### § 4

#### Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen

Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung erfolgt.

Zur vorläufigen Festsetzung ist zunächst das Einkommen, des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 2 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

## **§ 5 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig und/oder parallel eine der in § 1 genannten Betreuungseinrichtungen für Kinder, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Elternbeitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist.

Sofern und solange eine Beitragspflicht für ein Kind gemäß § 2 Abs. 5 nicht besteht, wird für die weiteren Kinder entsprechend Satz 1 ebenfalls kein Beitrag erhoben.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 a SGB XII.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Bei einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung teilt der Träger der Kindertageseinrichtung für die Festsetzung der Elternbeiträge der Stadt Verl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie die entsprechenden Angaben zu den Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) Bei einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle haben die Beitragspflichtigen vor Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung der Elternbeiträge vorzulegen.
- (3) Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Verl durch die Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.  
Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 7**

#### **Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des jeweiligen Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Verl durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

### **§ 8**

#### **Beitreibung**

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 24.01.2011 tritt mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

Elternbeitragstabelle zur Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der Stadt Verl ab 01.08.2020

Einkommensstufen		Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege			
		unter 2 Jahre			ab 2 Jahre						
		bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 15 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.
1	bis 30.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 35.000,00 €	50,00	65,00	85,00	30,00	39,00	51,00	24,00	30,00	39,00	51,00
3	bis 45.000,00 €	67,00	87,00	112,00	50,00	64,00	84,00	40,00	50,00	64,00	84,00
4	bis 55.000,00 €	105,00	136,00	176,00	85,00	109,00	144,00	69,00	85,00	109,00	144,00
5	bis 65.000,00 €	149,00	194,00	250,00	126,00	162,00	213,00	102,00	126,00	162,00	213,00
6	bis 75.000,00 €	182,00	237,00	305,00	158,00	203,00	267,00	128,00	158,00	203,00	267,00
7	bis 85.000,00 €	222,00	288,00	374,00	196,00	253,00	331,00	158,00	196,00	253,00	331,00
8	bis 100.000,00 €	262,00	339,00	443,00	234,00	303,00	395,00	188,00	234,00	303,00	395,00
9	über 100.000,00 €	300,00	390,00	510,00	270,00	351,00	459,00	216,00	270,00	351,00	459,00

*Analog der Regelung des § 37 Abs.2 KiBiz „Anpassung der Finanzierung“ erhöhen sich die Elternbeiträge erstmalig zum 01.08.2021 jährlich um die einheitliche Fortschreibungsrate (Index), die von der Obersten Landesjugendbehörde im Dezember des Vorjahres veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt immer ausgehend von der aktuellen Tabelle.*

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 01.07.2020

Michael Esken  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### **der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW S. 43) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S.38, berichtigt 2/11 S. 85), wird folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011 (Amtsblatt Verl S. 25/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012, beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

2. nach § 3 Abs. 1 S. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht sechs Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) gekündigt wird. Die Bindung endet automatisch mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Die Anmeldung nimmt die Schule entgegen. Diese leitet die Anmeldung unverzüglich an den Schulträger weiter.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die in Anlage 1 festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 und den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung an.
4. § 4 Abs. 1 S. 3-4 erhält folgenden Wortlaut:  
An unterrichtsfreien Tagen, wie z.B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet. Bei Bedarf kann ein Frühdienst (ab 7.00 Uhr) sowie ein Spätdienst (bis 17.00 Uhr) eingerichtet werden.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:  
Die Teilnahme am Betreuungsangebot der OGS an allen Unterrichtstagen ist in der Regel verpflichtend.
6. § 5 S. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Die OGS kann in den Ferien für max. 3 Wochen geschlossen bleiben (betreuungslose Zeit).
7. § 8 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:  
Besuchen Kinder von Personen, die nach § 7 beitragspflichtig sind, eine beitragspflichtige Kindertageseinrichtung oder Tagespflege, so wird für den Besuch der OGS der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder (siehe Beitragstabelle Anlage 1) erhoben.
8. § 9 Abs. 1 S. 4-6 erhält folgenden Wortlaut:  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt unberücksichtigt. Auch das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € mtl. unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich.

## **Artikel 2**

1. § 13 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
    - (1) Neben der Offenen Ganztagschule wird bei Bedarf an jeder Grundschule eine Randstundenbetreuung angeboten. Die Betreuung findet in der Regel in der 5. und 6. Unterrichtsstunde, maximal bis 13.30 Uhr statt. Die Betreuungszeit richtet sich nach den Bedarfen (z. B. Stundenplan) in der jeweiligen Schule und wird schuljährlich neu festgelegt.
    - (2) Für die Randstundenbetreuung ist ein Elternbeitrag in Höhe eines anteiligen Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen (ab 2 Jahre mit 25 Std.) zu zahlen.
    - (3) Nach § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW handelt es sich bei diesem Betreuungsangebot um eine sonstige Schulveranstaltung, die in der Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt wird und die ausschließlich der Schulaufsicht untersteht.
    - (4) Die Regelungen zur Offenen Ganztagschule der Paragraphen 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Satzung werden entsprechend angewandt. Abweichend davon werden die Beiträge für die Randstundenbetreuung in 11 Monatsbeiträgen für den Zeitraum 01.09. bis 31.07. erhoben. Des Weiteren gilt für die Randstundenbetreuung eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
  2. Der nachfolgende Paragraph („Inkrafttreten“) verschiebt sich entsprechend und wird zu § 14.
- Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 30.06.2020

Michael Esken  
Bürgermeister



**Einwohnermeldestatistik  
der Stadt Verl**  
für den Monat Juni 2020

<b><u>Geburten und Sterbefälle</u></b>			
	<b>Geburten</b>		<b>Sterbefälle</b>
<b>Inländer</b>	5		15
<b>Ausländer</b>	3		0
<b>Insgesamt</b>	8		15
<b><u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u></b>			
<b>Einbürgerungen</b>		<b>Veränderung</b>	
2		Inländer: + 2	Ausländer: - 4
<b><u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u></b>			
	<b>Einwohnerzahl am 31.05.2020</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Einwohnerzahl am 30.06.2020</b>
<b>Inländer weiblich</b>	11.476	- 1	11.475
<b>Inländer männlich</b>	11.537	- 12	11.525
<b>Ausländer weiblich</b>	1.265	+ 6	1.271
<b>Ausländer männlich</b>	1.803	- 62	1.741
<b>Insgesamt</b>	26.081	- 69	26.012

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 18/2020

Statistik des Standesamtes Verl für Juni 2020

---

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 10

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	12
Mit Wohnsitz in Verl	10
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	2

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	1
70 bis 80 Jahre alt	4
80 bis 90 Jahre alt	4
Über 90 Jahre alt	2